

Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, 14.05.2017, findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Das Stadtgebiet von **Herdecke** gehört zum Wahlkreis **106 -Ennepe-Ruhr-Kreis II-**

1. **Herdecke** ist in 21 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
Zudem treten am Wahltag um 15.00 Uhr im **Rathaus Herdecke**, Kirchplatz 3, 58313 Herdecke, vier Briefwahlvorstände zusammen, die die Briefwahl ab 18.00 Uhr auszählen. In die Wahlbenachrichtigungen ist jeweils das Wahllokal für die Wähler eingedruckt.
2. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur in dem **Wahlraum** des **Stimmbezirks** wählen, in dessen/deren **Wählerverzeichnis** er/sie eingetragen ist. Der/die Wähler(in) hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen und deshalb seinen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede(r) Wähler(in) erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede(r) Wähler(in) hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter der Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes(r) Bewerbers(in) einen Kreis für die Kennzeichnung,

- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, und jeweils die ersten fünf Bewerber(innen) der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler(in) gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber(in) sie gelten soll.

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass er/sie in den rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem /der Wähler(in) in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler(innen), die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadtverwaltung (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der Bürgermeisterin abgeben.

Jede(r) Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird gemäß § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Herdecke, den 27.04.2017

Stadt Herdecke

Die Bürgermeisterin

Dr. Strauss-Köster